

FLN- Stellungnahme zu wartungsfreien Feuerlöschern mit Kunststoffbehältern (Stand Januar 2016)

Aussage in Produktunterlagen	FLN - Standpunkt zur betreffenden Aussage
10 Jahre wartungsfrei	Gefordert wird generell für alle Feuerlöscher eine standortbezogene Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers, er ist verantwortlich. Die besondere Verantwortung resultiert hier jedoch aus der Abweichung vom Stand der Technik.
	Der Arbeitgeber sollte den Stand der Technik beachten (hier Stand der Technik hinsichtlich des Service an Feuerlöschern), Abweichungen können das Risiko von Fehlern erhöhen.
	Der Stand der Technik wird gemäß Arbeitsstättenverordnung von Arbeitsgruppen u.a. in Technischen Regeln fixiert
	Die derzeitigen Festlegungen zum regelmäßigen Service / Serviceperioden wurden auf Basis möglicher Einflüsse auf den Zustand des Erzeugnisses getroffen, ebenso die Forderung nach ausgebildetem Personal für diese Aufgabe
	10 Jahre Wartungsfreiheit weicht erheblich vom derzeit festgelegten Stand der Technik ab (DIN 14404-4 ; ASR A 2.2)
	Um diese Abweichung vom Stand der Technik zu verantworten, muss der Arbeitgeber ausreichende Kenntnisse zum Erzeugnis und zu den Einflussgrößen auf das Produkt über den gewählten wartungsfreien Zeitraum haben. Hat er diese wirklich?
	Das Erzeugnis ist ca. 5 Jahre im Markt, ausreichende Erfahrungen zum Langzeitverhalten sind uns nicht bekannt und vom Hersteller nicht detailliert publiziert.
	Nachteile von Kompositbehältern werden nicht genannt (thermischer und mechanischer Widerstand, Ermüdung unter statischer Belastung)

	<p>Die Lagerung der Löscher am Bestimmungsort soll zwischen 5°C und 40°C liegen (Produkt-Datenblatt): Dies kann bei Feuerlöschern nicht durchgängig gesichert werden! Dagegen spricht auch, dass die Löscher ausdrücklich auf Fahrzeugen eingesetzt werden können. Gemäß EN3 muss eine Betriebstemperatur bis 60°C uneingeschränkt gewährleistet sein.</p>
	<p>Bei Schaumlöschmitteln nimmt die Löschwirkung insbesondere auf die Brandklasse B mit der Zeit ab. Eine 10-Jahres Lebensdauer / Wirksamkeit ist sehr außergewöhnlich. Eventuelle Veränderungen des Löschmittels werden bei einer nur äußeren Kontrolle nicht erkannt.</p>
	<p>Eine jährlich Kontrolle des Löschers durch den Betreiber wird gefordert mit schriftlicher Bestätigung, das kann kein Ersatz für einen regelmäßigen Service durch geschultes Personal sein. BetrSichV §14 Abs. 2 und 3 sieht die Kontrolle des Arbeitsmittels durch zur Prüfung befähigte Person vor; dies wird bei der Instandhaltung mit realisiert. Siehe auch Beiblatt 1 zu DIN 14406 Teil 4 Abschnitt 2 Abs. 4</p>
	<p>Verlässt sich der Arbeitgeber auf die Werbeaussagen des Herstellers zur Wartungsfreiheit, so muss er die ausreichende Sach- und Fachkenntnis haben um festzustellen, dass diese Aussage insbesondere unter Berücksichtigung seiner Einsatzbedingungen über den Zeitraum zutrifft. Diese Verantwortung gilt besonders, wenn er mit seiner Entscheidung deutlich vom Stand der Technik abweicht.</p>
<p>Stabil gegen äußere und innere Korrosion</p>	<p>Die Aussage zur Korrosion basiert ausschließlich darauf, dass der nichtmetallische Behälter nicht korrodieren kann. Andere Werkstoffveränderungen werden nicht betrachtet. Auf Gewinding und Armatur kann diese Aussage nicht gelten. Als Beweis der Korrosionsstabilität werden Kompositbehälter für Taucherflaschen und andere Gasflaschen herangezogen sowie schussfeste Westen aus Kevlar. Keines dieser Beispielprodukte ist in Kontakt mit Feuerlöschmitteln, welche eine völlig andere chemische Einflussgröße darstellen. Die Langzeitwirkung von Schäumen zum Beispiel auf druckbeaufschlagte Kunststoffbehälter ist unbekannt und die Eignung daher nicht gesichert</p>

	<p>Es ist bekannt, dass Kunststoff-Innenbeschichtungen von Feuerlöschern über die Zeit nicht vollständig gasdicht sind (Blasenbildung). Dieser Effekt könnte Feuerlöscher mit Kunststoffbehältern sehr negativ beeinflussen.</p>
<p>2 Manometer zur Sicherheit</p>	<p>Das Gerät ist mit 2 Manometern ausgerüstet, hat jedoch kein Prüfventil. Dies ist nach der EN3 zulässig. FLN empfiehlt jedoch auf Basis der Erfahrungen zu Manometern die Kontrolle des Druckes mittels unabhängigem Druckmessgerät in regelmäßigen Zeitabständen (Stand der Technik). Eine Manometerkontrolle mittels Magnet sehen wir nicht als ausreichend an.</p>
<p>Alle Teile sind vollständig recyclebar</p>	<p>Unsere Erfahrung ist es, dass sich zumindest Schaummittel derzeit nicht recyceln lassen. Für deren Entsorgung gelten gesonderte Vorgaben. Es gibt dahingehend überhaupt keinen Unterschied zu den üblicherweise verwendeten Feuerlöschern.</p> <p>Betreiber sollten das Recycling-Konzept anfragen.</p>
<p>Keine Kosten für Servicedienste und Ersatzteile; "Feuerlöscher mit Wartungspflicht abschaffen"</p>	<p>Die ASR A 2.2 stellt den vom Gesetzgeber "sanktionierten" anerkannten Stand der Technik dar. Siehe Arbeitsstättenverordnung § 7 Ausschuss für Arbeitsstätten. Die Abweichung davon müsste in der Gefährdungsanalyse seitens des Arbeitgebers fach- und sachkundig begründet sein. Die dafür notwendigen Kenntnisse müssen beim Arbeitgeber vorliegen (Kunststoffbehälter unter Druck, Wechselwirkung zwischen Löschmittel und Behälter, Aufstellungsbedingungen über einen 10 Jahres-Zeitraum). Dies sehen wir als fragwürdig an.</p> <p>Die Festlegung der Prüffrist zur Innenprüfung obliegt dem Betreiber; als Orientierung für die Prüffrist kann die Tabelle 1 Anhang 2 Abschnitt 4 der Betriebssicherheitsverordnung herangezogen werden (siehe Beiblatt 1 zur DIN 14406 Teil 4). Die Ausschöpfung der Maximalfrist seitens des Betreibers wird vom Hersteller ohne konkrete Angaben zu den Bedingungen und ohne Kenntnis der Betriebsbedingungen vorausgesetzt.</p>

	<p>Die geforderte jährlich Inspektion durch den Arbeitgeber erzeugt anteilige Kosten; Umfang dieser Kontrolle und die geforderte Qualifikation sind nicht oder unklar definiert, allerdings soll der Arbeitgeber diese Kontrolle dokumentieren</p>
<p>25% leichter und erfüllt damit die Anforderungen des Arbeitsschutzes</p>	<p>Beispiel aus der Erfahrung: In Schulen oder Öffentlichen Einrichtungen und Verkehrswesen findet man gelegentlich verhärtete Kaugummis oder Knüllpapier in Löscherdüsen. Ebenso sind Verstopfungen von Dauerdruckschläuchen durch Spinnen und Erdwespen bekannt. Dies verringert oder verhindert die Löscherfunktion. Gehört diese Kontrolle zur jährlichen Inspektion?</p> <p>Ein geringeres Löschergewicht ist von Vorteil. Nach unseren Messungen liegt der Vorteil aber nur bei ca. 13%</p> <p>Auch übliche Feuerlöscher erfüllen die Anforderungen an den Arbeitsschutz .</p>
<p>Dauerdrucklöscher sind vorteilhafter</p>	<p>Typische Nachteile der Dauerdrucklöscher werden nicht genannt (z.B. Leckagerisiko, schwerere Handhabung der Löscher insbesondere für ungeübte Nutzer wegen fehlender Absperreinrichtung am Schlauchende)</p> <p>Die Vorteile der Aufladelöscher stellt u.a. auch die BVFA-Kampagne "Pro Aufladelöscher" heraus</p>
<p>Zulassung nach EN 3</p>	<p>Die Löscher sind nach unserem Wissensstand nur nach EN3-7 zertifiziert.</p>